



An die ROS-Verantwortlichen der Kantone des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats

zur Weiterleitung im eigenen Kanton an die

- Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,
- Leiterinnen und Leiter von Vollzugsbehörden,
- Leiterinnen und Leiter von Bewährungsdiensten,
- Leiterinnen und Leiter von Vollzugseinrichtungen
des Straf- und Massnahmenvollzugs der Deutschschweizer Kantone
- Leiterinnen und Leiter von Partnerinstitutionen (forensische Wohnheime und Kliniken)
- Leiterinnen und Leiter forensisch-psychiatrischer Therapiestellen

Fribourg, 1. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ostschweizer Konkordat hat ROS bereits eingeführt, das Nordwest- und Innerschweizer Konkordat hat seine Einführung auf 2018 beschlossen. Das SAZ ist mit der entsprechenden Einführungsschulung beauftragt worden. Zusammen mit dem Amt für Justizvollzug des Kts. Zürich (ROS-Konzeptverantwortlicher D. Treuthardt) haben die Verantwortlichen des SAZ ein Schulungskonzept erarbeitet, das am 2.9.2016 vom Schulrat genehmigt worden ist.

Der Beitritt des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats zu ROS generiert einen grossen Schulungsaufwand für die Mitarbeitenden im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Kantone werden zeitlich gestaffelt in zwei Gruppen die ROS-Konzeption und die entsprechenden Instrumente übernehmen, weshalb die Einführungsschulung auf die entsprechenden Beitrittsdaten ausgerichtet sein wird. Selbstverständlich stehen alle Kurse auch den Mitarbeitenden des Ostschweizer Konkordates offen, da das ROS-Administrations-Team künftig alle seine ROS-spezifischen Schulungen über das SAZ bzw. Kompetenzzentrum Justizvollzug SKJV in Fribourg anbieten wird.

Um die Menge der Kurse zu planen, muss das SAZ eine Bedarfserhebung durchführen. Daran sollten alle Behörden und Institutionen beteiligt werden, welche Fälle im Rahmen des ROS-Prozesses bearbeiten. Dies bedeutet, dass Institutionen, die ausschliesslich Untersuchungs- und Ausschaffungsgefangene beherbergen, **nicht** in die Bedarfserhebung einzubeziehen sind. **Hingegen sollten folgende Einrichtungen einbezogen werden:**

- Vollzugsbehörden
- Bewährungsdienste
- Konkordatische Vollzugseinrichtungen, welche Eingewiesene im Straf- und/oder Massnahmenvollzug aufnehmen, deren Dossier gemäss ROS-Prozess geführt wird, inkl. anstaltsinterne forensische Therapeuten
- Forensische Kliniken und Wohnheime, welche Eingewiesene aufnehmen, deren Dossier gemäss ROS-Prozess geführt wird
- Forensische Ambulatorien, welche Verurteilte therapieren, welche sich in Freiheit befinden (sofern deren Dossier gemäss ROS-Prozess geführt wird).

Im Anhang finden Sie zwei Dokumente:

- Eine Beschreibung der geplanten Kurse mit jeweiliger Bestimmung der Zielgruppe/n und der Kursinhalte (Anhang 1)
- Ein Erhebungsraster für die Jahre 2017, 2018 und 2019 (Anhang 2)



Damit das Bedarfserhebungsraster ausgefüllt werden kann, ist es nötig, dass innerhalb der jeweiligen Institution überlegt wird, wie der ROS-Prozess ab 2018 implementiert werden soll. Nur auf der Basis des festgelegten ROS-Prozesses können die Zielgruppen bzw. die Anzahl der Mitarbeitenden, die an Schulungen teilnehmen sollten, definiert werden.

Wir erlauben uns zudem, auf folgendes hinzuweisen:

- Die Kurse finden aus Kostengründen am SAZ in Fribourg statt. Rein behörden- und institutionsbezogene Angebote werden keine gemacht. Regionale Angebote können allenfalls gemacht werden, sofern eine geeignete Infrastruktur (z.B. kostenlose Kursräume mit genügend Plätzen, Verpflegung der Kursteilnehmenden) offeriert wird.
- Die Kurse sind für Mitarbeitende der Vollzugsbehörde, der Bewährungshilfe und für Mitarbeitende aus Vollzugseinrichtungen, die im sog. Anstaltenkatalog des Bundesamts für Statistik BfS figurieren, kostenlos. Hingegen haben Mitarbeitende aus Vollzugseinrichtungen, welche nicht im Anstaltenkatalog aufgeführt sind, Kursgebühren von Fr. 300.-/Tag zu entrichten (Grund: Diese Vollzugseinrichtungen sind nicht in die Hafttagestatistik des BfS einbezogen, weshalb die Kantone für die entsprechenden Einrichtungen bzw. Mitarbeitenden keine Beiträge an das SAZ bezahlen).
- Das SAZ übernimmt einzig die Kursgebühren sowie die Kosten für das Mittagessen der Kursteilnehmenden (Kosten für Mittagessen, sofern die Kurse am Standort Freiburg stattfinden). Reise- und allfällige Übernachtungsspesen sind Sache der Kursteilnehmenden bzw. ihres Arbeitgebers. Dies bedeutet, dass die Kantone bzw. Institutionen die Spesen im Rahmen der Einführungsschulung für 2018/2019 entsprechend budgetieren müssen.
- Die vorliegende Bedarfserhebung ist verbindlich. Das SAZ bzw. Kompetenzzentrum wird 2018 aus Ressourcengründen nicht in der Lage sein, kurzfristig auf einen plötzlich grösseren Bedarf reagieren zu können.

Die Kurse des SAZ sind als Angebot zu verstehen, das es ermöglichen soll, den Mitarbeitenden die nötigen Kompetenzen in risikoorientiertem Denken und Handeln, Prognostik, Psychopathologie sowie die ROS-spezifischen Kenntnisse zu vermitteln. Darüber, wer welche Kurse besucht, entscheiden die Kantone bzw. Behörden oder Leitungen der einzelnen Institutionen. **Die Kursbeschriebe mitsamt der Definition der Zielgruppen (Anhang 1) sollen eine Hilfe sein, die Anzahl Mitarbeitende zu bestimmen, welche für die einzelnen Module vorgesehen sind.**

Wir bitten Sie höflich, die ausgefüllten Erhebungsbögen per E-Mail **bis 9. Dezember 2016 an Ihre/Ihren kantonalen ROS-Verantwortlichen** zurückzusenden. Die kantonalen ROS-Verantwortlichen wiederum bitten wir, die im Kanton gesammelten Erhebungsbögen **bis am 16. Dezember 2016 an das SAZ** zu senden.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Markus Meili, Projektleiter ROS im Konkordat der Nordwest- und Inner-schweiz (markus.meili@lu.ch; Tel. 041 469 42 51) und Frau Regine Schneeberger, Co-Leiterin Bildung am SAZ (schneeberger@prison.ch; Tel. 026 425 4400/66) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schw. Ausbildungszentrum für das
Strafvollzugspersonal SAZ

R. Schneeberger
Co-Leiterin Bildung

Beilagen: erwähnt